

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	69

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Paper Technology
(für Ingenieure der Papiertechnik)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 30.11.2022

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung und zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem Berufsfeld der Papiertechnik zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, abgeschlossenen papiertechnologischen Studiums an einer deutschen Hochschule oder eines gleichartigen Studienganges oder eines gleichwertigen Abschlusses.
 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Erststudium mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser absolviert haben, werden ohne weiteres Eignungsverfahren zu diesem Masterstudium zugelassen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als 2,5 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen.

3. Der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die Teilnahme am TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (entsprechend derzeitigem Internet-basierten Test mindestens 80 Punkte), TOEIC-Listening & Reading und TOEIC-Speaking & Writing (kombiniert mindestens 800 Punkte), die erfolgreiche Absolvierung des IELTS-Tests (International English Language Testing System) mindestens mit einem Durchschnittswert von 6,0 oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Fremdsprachenzertifikat UNicert® II oder III Englisch erbracht. Des Weiteren kann der Nachweis durch einen insgesamt mindestens einjährigen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland erteilt werden. Der nach den Sätzen 1 und 2 geforderte Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachnachweis kann bis zum Ende des 1. Semesters nachgereicht werden. In Zweifelfällen entscheidet die Prüfungskommission.
4. Der Nachweis einer einschlägigen, ingenieurnahen Praxistätigkeit in der Papierindustrie oder deren Zulieferindustrien im Umfang von mindestens 12 Wochen. In Zweifelfällen entscheidet die Prüfungskommission.

²Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem von der Prüfungskommission bestellten anderen Mitglied, unter Beachtung des Art. 86 Abs. 1 BayHIG ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und sonstigen Abschlüssen nach Nr. 1 sowie darüber, ob der Nachweis gemäß Nr. 2 ohne Eignungsverfahren als geführt gilt.

- (2) ¹Das Eignungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 20-40-minütigen Aufnahmegespräches, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. ²Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen der Chemie, Mathematik und Physik sowie adäquate englische Sprachkenntnisse. ³Hierbei muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit und zur Entscheidungsfindung am Beispiel strukturierter, systematischer Lösungsansätze für technische Fragestellungen erkennen lassen.
- (3) Das Eignungsverfahren wird von zwei Professorinnen und/oder Professoren bzw. von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten der Fakultät Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation durchgeführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudium wahrnimmt.
- (4) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegespräches, dessen Themen, die Namen des Prüflings und der Prüfenden und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber i.d.R. spätestens einen Monat vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.
- (6) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den

erforderlichen Unterlagen im Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.

- (2) ¹Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Die Studienbewerberin/der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob sie/er ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium durchführen will. ³Einzelne Veranstaltungen können auch als Fernstudium angeboten werden. ⁴Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. ²Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt sechs theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit.
- (4) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 20 Leistungspunkte eingebracht werden.

§ 4

Nachholung von Leistungspunkten

¹Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen, grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinen abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 Leistungspunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei maximal einer Wiederholungsmöglichkeit pro Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden den Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden Leistungspunkte im Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) immatrikuliert.

§ 5

Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation besteht, die im Masterstudiengang unterrichten.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 6

Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird bei Vollzeitstudium frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und bei Teilzeitstudium frühestens zu Beginn des vierten Semesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass in mindestens 9 der in der Anlage in den Zeilen 1 – 14 genannten Modulen die Modulendnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde. ³Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate.

- (2) ¹Für die Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 3. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestanden Masterarbeit erfolgen.

§ 7

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte gewichtet. ²Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.) der Prüfungsleistung „Präsentation“ im Modul 15 ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- (2) Zur Bildung der Modulendnote „Electives“ werden die Prüfungsleistungen je Elective im Verhältnis 0,5 : 0,5 gewichtet.
- (3) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 erbrachten Prüfungsleistungen werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt, fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, in Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.

§ 9

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 15.03.2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) nach dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Anlage:**Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

lfd. Nr.	Module	SWS	Leistungs- punkte	Lehrveranstaltungs- art	Prüfungsform	Zulassungs- vorausset- zung
B 1	Chemical Engineering	3	4	SU, Ü	schrP	
B 2	Minerals	4	5	SU, Ü, Pra	schrP	TN
B 3	Intercultural Communication	2	3	SU, Ü	mdIP	
B 4	Scientific Writing	2	3	SU, Ü	ModA	
B 5	Recycled Fibers	4	5	SU, Ü, Pra	schrP	TN
B 6	Automation Fundamentals	4	5	SU, Ü	schrP	
B 7	Fundamentals of Coating	4	5	SU, Ü	schrP	
B 8	Coating and Barriers	4	5	SU, Ü, Pra	mdIP	TN
B 9	General Management	4	5	SU, Ü	ModA	
B 10	Paper Chemistry	4	5	SU, Ü, Pra	schrP	
B 11	Paper Machine Technology	4	5	SU, Ü, Pra	schrP	TN
B 12	Automation and Digitalisation	4	5	SU, Ü, Pra	mdIP	
B 13	Design of Experiments and Statistics	4	5	SU, Ü	schrP	
B 14	Circular Economy	4	5	SU, Ü	ModA	
E	Electives: Elective 1 Elective 2	4	5	SU, Ü, Pra	ModA oder mdIP oder schrP	
B 15	Master's Thesis		20		MA, Präs	
	Summe der SWS und Leistungs- punkte:	56	90			